

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 90

gesundheit@lu.ch

www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt Covid-19 «Auflagen für Veranstaltungen»

(Stand 17. Dezember 2021)

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen


 → 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik)


 → 2G+

Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen


 → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete

2G Geimpfte und Genesene

2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test

 Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis


 10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist


 Drinnen maximal 30 Personen (2G)


 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht

Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum



Maskenpflicht an der Sekundarstufe II



In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln



Kontakte minimieren



Regelmässig lüften

Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

I. Wichtigste Anpassungen

Von 3G mit Maske zu 2G mit Maske

Wo derzeit in Innenräumen die 3G-Regel gilt (Zugang für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen), gilt künftig die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen). Dies betrifft Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeitbetriebe sowie Veranstaltungen. Mit der neuen Regel wird das Risiko reduziert, dass nicht immunisierte Personen infiziert werden. Sie geben das Virus leichter weiter und erkranken deutlich häufiger schwer. Zusätzlich gelten an diesen Orten weiterhin eine Maskenpflicht und eine Sitzpflicht bei der Konsumation. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen draussen gilt weiterhin die 3G-Regel.

Möglichkeit zur Beschränkung auf 2G+

Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Diese Regel gilt einerseits für Discos und Bars, andererseits für Sport- und Kulturaktivitäten von Laien, wenn keine Maske getragen wird, wie etwa Blasmusikproben. Sie gilt nicht für Jugendliche bis 16 Jahre. Dank der zusätzlichen Testpflicht wird sichergestellt, dass keine infektiösen Personen an einer Veranstaltung ohne Masken- und Sitzpflicht teilnehmen.

Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate (120 Tage) zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Betriebe und Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.

Treffen im privaten Rahmen (Freunde und Familie)

Treffen in Innenräumen im privaten Rahmen sind bis zu 10 Personen ohne Zertifikatspflicht möglich. Für private Treffen bis zu 30 Personen muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Private Treffen mit mehr als 30 Personen gelten als Veranstaltung und müssen dafür geltenden Vorgaben einhalten (insb. 2G-Pflicht, Masken- und Sitzpflicht, Erarbeitung Schutzkonzept, usw.).

Im Freien sind private Treffen bis zu 50 Personen ohne Zugangsbeschränkung möglich.

Ausweitung der Maskenpflicht

Die Maske hat sich als einfaches und kostengünstiges Mittel bewährt, um die Übertragung des Virus zu verhindern. Eine Maskenpflicht gilt drinnen neu auch überall dort, wo eine Zertifikatspflicht (2G) gilt - ausser bei privaten Treffen und Veranstaltungen mit 2G+-Regel.

Ausnahmen der Maskentragepflicht:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinische, keine Gesichtsmaske tragen können.
- Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert.
- Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen.
- Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner
- Personen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben: wenn sie am Tisch sitzen
- Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei der Konsumation am Sitzplatz.

- Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem Testzertifikat (2G+) beschränkt ist.

Homeoffice Pflicht:

Der Bundesrat führt zudem die Home-Office-Pflicht wieder ein, um die Kontakte zu reduzieren. Ist das Arbeiten vor Ort notwendig, gilt in den Räumlichkeiten, in denen sich mehr als eine Person aufhält, weiterhin eine Maskenpflicht.

II. Grundlegendes

Definition Veranstaltung:

Eine Veranstaltung ist ein Anlass, der:

- Zeitlich begrenzt ist und in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindet
- Einen definierten Zweck und eine Programmfolge hat.
- Es ist davon auszugehen, dass eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern stattfindet bzw. sich Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten (wie im Theater, an Konzerten, Kongressen, Religionsfeier und Sportwettkämpfen), oder sich die Teilnehmenden aktiv beteiligen.

Abgrenzung Innenbereich und Aussenbereich:

Als Aussenbereich gelten Terrassen und weitere Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist. So dürfen bei überdachten Aussenbereichen auf mindestens der Hälfte der Seiten (mind. Die Hälfte der Anzahl der Seiten und zugleich mind. die Hälfte der Länge aller Seiten) der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Blachen, dichter Pflanzenbewuchs o.ä.) vorhanden sein.

Sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein (einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung; eine Umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon). Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite gesprochen werden. Die verantwortlichen Betreiber stehen in der Pflicht, die vor Ort korrekte Lösung zu treffen.

Maximal zulässige Personenzahl:

An Veranstaltungen auftretende und teilnehmende Personen (z.B. Fussballteam, Läuferinnen und Läufer, Musikgruppen etc.) werden mitgezählt. Nicht mitgezählt werden die Mitarbeitenden des Organisators bzw. entsprechender Subunternehmer sowie die freiwilligen Helferinnen und Helfer.

Zu der maximalen Personenzahl zählen auch der Organisator und weitere Mitwirkende. Auch Kinder jeden Alters werden mitgezählt.

Schutzkonzept:

Betreiber und Veranstalter müssen ein wirksames Schutzkonzept ([Schutzkonzepte BAG](#)) erarbeiten und umsetzen. Dieses enthält folgende Vorgaben:

Schutzkonzept **mit** Zertifikatskontrolle:

- Massnahmen zur lückenlosen Zugangskontrolle
- Schulung des Personals über die Durchführung der Zertifikatskontrolle
- Überprüfung des Zertifikats mittels App und zeitgleiche Kontrolle der Identität
- Information der Besucherinnen und Besucher über die Zugangsbeschränkung
- Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene (Desinfektion, Reinigung, Lüftung)
- Massnahmen zum Schutz des Personals
- Massnahmen zur Einhaltung der Maskentragepflicht in Innenräumen
- Massnahmen zur Einhaltung der Sitzpflicht (bei Konsumation)
- Massnahmen beim Auf- und Abbau

Schutzkonzept **ohne** Zertifikatskontrolle:

- Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene (Desinfektion, Reinigung) und Lüftung
- Massnahmen zur Einhaltung der Maskenpflicht in Innenräumen
- Erhebung von Kontaktdaten, sofern die Schutzmassnahmen während mind. 15 Minuten nicht eingehalten werden können
- Massnahmen zur Einhaltung des Abstands (1,5 m)
- Information der BesucherInnen und des Personals über die geltenden Massnahmen
- Massnahmen zum Schutz des Personals
- Massnahmen zur Einhaltung der Sitzpflicht (bei Konsumation)

III. Regeln für öffentlich zugängliche Einrichtungen

Grundsatz:

Der Zugang zu Innenbereiche wird auf 2G (geimpfte und genesene) beschränkt. Wo eine Zertifikatspflicht gilt, gilt nach wie vor eine Maskenpflicht.

Für öffentlich zugängliche Einrichtungen muss der Zugang zu Innenbereichen ab 16 Jahren auf Personen mit einem **Impf- oder Genesungszertifikat** beschränkt werden. Zudem gilt die **Maskenpflicht** für Innenräume, auch wenn der Zugang bereits mittels Zertifikat (2G) beschränkt ist.

Es besteht zudem die Möglichkeit, freiwillig eine Zugangskontrolle mittels 2G+ einzuführen, um eine Sitzpflicht und Maskenpflicht zu umgehen. Der Zugang ist somit nur möglich wenn:

- Die Besucherinnen und Besucher besitzen ein gültiges **Impfzertifikat**.
- Die Besucherinnen und Besucher besitzen ein gültiges **Genesungszertifikat**.
- Die Besucherinnen müssen zusätzlich zum Zertifikat ein **negatives Testresultat** vorweisen.

Personen nur mit einem Test-Zertifikat ist der Zugang unter diesen Umständen zu verweigern.

Arbeitnehmer (bspw. einer Bar) müssen nicht zwingend ein Zertifikat vorweisen können, müssen aber eine Überprüfung ob ein Zertifikat vorliegt dulden, damit der Arbeitgeber angemessene Schutzmassnahmen ergreifen kann. Arbeitnehmer unterstehen der allgemeinen **Maskenpflicht** am Arbeitsplatz und müssen folglich zwingend eine Maske tragen, auch wenn die 2G+-Voraussetzungen erfüllt sind. Anders ist es bei Künstlern und freiwilligen Helfern, welche nicht als Arbeitnehmer gelten und somit die gleichen Vorgaben wie Besucher erfüllen müssen. (vgl. [Merkblatt des Seco](#))

Restaurants, Bars und Diskotheken:

Innenbereich:

- Der Zugang zu Innenbereichen müssen die Betriebe ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (2G) beschränken. Die Maskenpflicht ist einzuhalten.
- Für alle Gäste gilt eine Sitzpflicht.
- Die Betreiber müssen für eine wirksame Lüftung der Räumlichkeiten sorgen.
- Die Maske kann abgezogen werden, sobald die Personen am Tisch sitzen.

Aussenbereich:

- Der Zugang zu Aussenbereich *kann* auf Personen mit einem Zertifikat (3G oder 2G) beschränkt werden.
- Sofern keine Beschränkung des Zuganges mittels Zertifikat vorgesehen wird, muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand (1.5 Meter) eingehalten, oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Spezialfall 2G+:

- Die Betriebe können den Zugang freiwillig auf Genesene und Geimpfte (2G) mit einem negativen Testresultat (+) beschränken.
- Die Masken- und die Sitzpflicht bei Konsumation entfallen dadurch.
- Arbeitnehmer müssen dennoch eine Maske tragen (auch bei 2G+; Maskenpflicht am Arbeitsplatz; vgl. [Merkblatt des Seco](#))
- Für auftretende Künstler und Helfer gelten dieselben Regeln, wie für Besuchende (2G+)

Diskotheiken:

- Diskotheken müssen den Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat und Testzertifikat beschränken. (2G+)
- Die Masken- und die Sitzpflicht entfallen
- Diskotheken und Tanzlokale müssen trotz 2G+ die Kontaktdaten erheben

Freizeit- und Sportbetriebe

Beispiele: Fitnesscenter, Kletterhallen, Schwimmbäder, Chor- oder Orchesterproben, Fussballtraining etc.

Vorgaben: Der Zugang zu Innenbereich müssen die Betriebe für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem **Impf- oder Genesungszertifikat** (2G) beschränken. Ausserdem gilt im Innenbereich dieser Betriebe eine **Masken-tragepflicht** für alle anwesenden Personen.

Eine Möglichkeit, die Maske auszuziehen und die Kontaktdaten der Personen zu erheben, fällt weg.

Die Masken-tragepflicht fällt **nur** weg wenn der Zugang freiwillig auf genesene und geimpfte Personen + negativen Test beschränkt wird (2G+). Die Maskenpflicht und die Sitzpflicht bei Konsumation entfallen.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Freien dürfen ohne Zugangsbeschränkung, ohne Maskenpflicht und ohne Abstand durchgeführt werden.

Für weitere Fragen (insb. zum Profisportbereich) betreffend die Massnahmen bei der Sportausübung: [COVID-19 und Sport \(admin.ch\)](#)

Unterhaltungs- und Kulturbetriebe:

Beispiele: Theater, Bibliotheken, Kinos, Casinos, Museen, Zoos etc.

Vorgaben: Der Zugang zu Innenbereich müssen die Betriebe für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränken. Ausserdem gilt im Innenbereich dieser Betriebe eine Masken-tragepflicht für alle anwesenden Personen. Es gilt auch in diesen Betrieben eine Sitzpflicht für die Konsumation.

Am Sitzplatz im Publikumsbereich darf die Maske zur Konsumation kurz entfernt werden.

Wochen- und Weihnachtsmärkte:

Ausschlaggebend für die Definition als Veranstaltung oder Markt sind die Personenflüsse. Für Märkte wie etwa den Luzerner Wochenmarkt, bei welchem sich die Personen regelmässig und nicht massiert durch die Stände bewegen, gelten die Vorgaben gemäss Verkauf:

Aussenbereich: Abstand und Hygiene; **Innenbereich:** Maske, Abstand und Hygiene.

Ein Weihnachtsmarkt ist gemäss BAG vergleichbar mit einer Chilbi und unterscheidet sich von einem Wochenmarkt (z.B. Gemüsemarkt in Luzern). Bei einem Weihnachtsmarkt kommt es allerdings zu Personenansammlungen vor einzelnen Attraktionen und Ständen. Das heisst, es gelten die Regeln für Veranstaltungen.

Für einen Weihnachtsmarkt (in Ihrer klassischen Form) gilt demzufolge:

- Ab 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht (Aussenbereich: 3G; Innenbereich: 2G & Maske + Sitzpflicht)
- Das Areal muss definiert und gekennzeichnet sein (Absperrbänder, Gitter etc.). Es gibt Zu- und Weggänge.
- Der Durchfluss der Besucherinnen und Besucher ist so zu regeln, dass die Abstände eingehalten werden können.

- Maskenpflicht entfällt in den Aussenbereichen – es braucht die Möglichkeit, Hände und Gegenstände zu desinfizieren, die Abstände sollten eingehalten werden.
- Essen und Trinken im Freien ist erlaubt
- Für den Zutritt zu Innenräumen braucht es ein Zertifikat (2G) und es gilt die Maskenpflicht.

Sofern allerdings auf ein Kulturprogramm komplett verzichtet wird und dadurch der Veranstaltungscharakter eines Weihnachtsmarktes entfällt, gelten die Regeln gemäss Verkauf. Das Areal hat in diesem Fall nicht umzäunt zu sein und die Personen müssen ähnlich wie in einem Einkaufsladen nicht gezählt werden.

Eine Verpflegung draussen ist zulässig, sofern es die Platzverhältnisse zulassen; es gelten die Auflagen gemäss Gastronomie (Terrassen).

Spitäler, Kliniken, Alters und Pflegeheime sowie Wohnheime für Menschen mit Behinderung:

Vorgaben: Der Zugang zu Innenbereich müssen die Betriebe für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränken. Ausserdem gilt im Innenbereich dieser Betriebe eine Maskentragepflicht für alle anwesenden Personen.

Religiöse Veranstaltungen und Bestattungsfeiern:

Das Tragen einer Maske in Innenräumen ist obligatorisch. Ab 50 Personen müssen die Anwesenden zusätzlich ein gültiges Covid-Zertifikat vorweisen können. Wird der Zugang nicht auf Personen mit Zertifikat beschränkt, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden

- Maximal 50 Personen
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden
- Ein Schutzkonzept wird erarbeitet
- Zusätzlich sind die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben

Für auftretende Personen gilt eine Ausnahme der Maskenpflicht (Pfarrer, Rabbi, Imam, Redner und Rednerinnen, Chorsängerinnen und Chorsänger) während des Auftritts.

Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung:

Das Tragen einer Maske in Innenräumen ist obligatorisch. Ab 50 Personen müssen die Anwesenden zusätzlich ein gültiges Covid-Zertifikat (2G) vorweisen können. Wird der Zugang nicht auf Personen mit Zertifikat beschränkt, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Maximal 50 Personen
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden
- Ein Schutzkonzept wird erarbeitet
- Zusätzlich sind die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben

Bsp.: Delegierten- oder Parteiversammlung

Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit

Das Tragen einer Maske in Innenräumen ist obligatorisch. Ab 50 Personen müssen die Anwesenden zusätzlich ein gültiges Covid-Zertifikat (2G) vorweisen können. Wird der Zugang nicht auf Personen mit Zertifikat beschränkt, müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Maximal 50 Personen
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden
- Ein Schutzkonzept wird erarbeitet
- Zusätzlich sind die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben

IV. Veranstaltungen im Innenbereich

Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Personen

Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss grundsätzlich der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat (2G) eingeschränkt werden. Zusätzlich gilt für alle Veranstaltungen im Innenbereich eine Maskentragepflicht (Ausnahme: 2G+-Beschränkung; Weiterführende Informationen zu den Masken sind unter dieser [Seite](#) abrufbar). Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zertifikate korrekt geprüft werden und die Maskenpflicht eingehalten wird. Die Kontrolle kann der Veranstalter selber durchführen. Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat + einem negativen Test (2G+) beschränkt ist, ist es nicht obligatorisch, sich zum Essen oder Trinken hinzusetzen und die Maskenpflicht entfällt. (Ausnahme: Arbeitnehmer, siehe bei Restaurants, Bars und Diskotheken)

Zudem besteht die Pflicht des Veranstalters, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Grossveranstaltung)

Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung. Personen ab 16 Jahren müssen ein Covid-Zertifikat vorweisen. Weiterführende Informationen sind abrufbar auf unserem Merkblatt «[Grossveranstaltungen](#)».

Private Treffen im Freundes- und Familienkreis

Bis zu 10 Personen:

Es gelten keine Einschränkungen.

Von 10 – 30 Personen:

Der Zugang ist auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt. Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ist nicht verlangt und dadurch gilt auch keine Maskentragepflicht.

Ab 30 Personen:

Es gelten dieselben Maßnahmen wie für Veranstaltungen unter 1'000 Personen.

V. Veranstaltungen im Aussenbereich

Private Treffen im Freundes- und Familienkreis

Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die in privaten Außenbereichen stattfinden, sind höchstens 50 Personen erlaubt. Einzig gelten die allgemein gültigen Hygienemassnahmen und es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden.

Veranstaltungen im Aussenbereich ohne Zertifikatskontrolle

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Es dürfen höchstens 300 Personen eingelassen werden (Ab 300 Personen gilt 3G)
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht;
- Die Veranstaltung hat auf einem abgrenzbaren; eingezäunten Areal stattzufinden;
- Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes.

Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Grossveranstaltung)

Veranstaltungen mit 1'000 Personen und mehr brauchen eine kantonale Bewilligung. Personen ab 16 Jahren müssen ein Covid-Zertifikat (2G) vorweisen. Weiterführende Informationen sind abrufbar auf unserem Merkblatt «[Grossveranstaltungen](#)».

VI. Veranstaltungen mit Innen- und Aussenbereich

Es ist grundsätzlich denkbar bei einer Veranstaltung im Aussen- und im Innenbereich unterschiedliche Beschränkungen gelten zu lassen. So kann eine Veranstaltung als 3G Anlass durchgeführt werden und nur die Innenbereiche auf 2G/2G+ beschränkt werden. Dabei ist allerdings der Zugang zu den Innenräumen jeweils nochmals zu kontrollieren. Somit muss eine zweigestufte Einlasskontrolle erfolgen.